

Informationen zum Fachpraktikum FOS 11 an der FOS Rohrdorf

Kurzgefasst: das Fachpraktikum in der FOS 11

- Die Hälfte der Schulwochen in der 11. Klasse werden als Fachpraktikum absolviert
- 3-wöchige Blöcke Praktikum im Wechsel mit dem Unterricht an der Schule
- Praktikumsstellen in Betrieben (Dienstleistung, Industrie), Behörden und sozialen Einrichtungen je nach Ausrichtung (Wirtschaft oder Sozial) nach Absprache mit den Betreuungslehrkräften – die Schüler suchen sich ihre Praktikumsstellen selbst, mit Rückfrage und Unterstützung der Fachlehrer
- Die Schülerinnen und Schüler absolvieren ein Praktikum mit neun Wochen pro Halbjahr, d.h. Wechsel der Praktikumsstelle zum zweiten Schulhalbjahr (Änderung der Branche bzw. der Einrichtung)
- **Bestehen des Praktikums ist Voraussetzung zum Bestehen der Probezeit und Jahrgangsstufe FOS 11**
- Erste Begegnung mit der Arbeitswelt
- Die Wochenarbeitszeit beträgt **min. 36 Stunden** (max. 40 Stunden)
- Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Orientierungshilfe für die spätere Berufsentscheidung
- Verknüpfungsgrundlage für den theoretischen Unterricht

Ziele

Eine Besonderheit der Fachoberschule ist die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11, in der die Schülerinnen und Schüler als Praktikanten in Ausbildungsbetrieben im erwerbs- und gemeinwirtschaftlichen Bereich mitarbeiten. Angestrebt wird eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt, die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für den Unterricht. Die fachpraktische Ausbildung dient zudem als Orientierungshilfe für die Berufsfindung.

Organisation

Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Hälfte der Schultage eines Schulhalbjahres an einer qualifizierten Praktikums- bzw. Ausbildungsstelle. Unterricht an der FOS und fachpraktische Ausbildung wechseln regelmäßig im 3-Wochen Rhythmus ab. Im 2. Schulhalbjahr wird die Praxisstelle gewechselt.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich in Absprache mit den Betreuungslehrkräften die Praktikumsstelle selbst suchen. Eine Liste mit Betrieben ist auf Anfrage vorhanden. Die Wahl der Betriebe **muss** mit der Fachlehrkraft vorab abgestimmt werden!

Die neuen Richtlinien des Lehrplan Plus sehen vor, dass den Schülern pädagogische und methodische Kompetenzen vermittelt werden, die während der Praktikumsphasen eine zusätzliche Anwesenheit in der Schule erfordern. Die entsprechenden Zeiten sind im Praktikumsplan des jeweiligen Schuljahres mit **Fachpraktische Anleitung** bzw. **Fachpraktische Vertiefung** (fpA/fpV) gekennzeichnet.

Begleitung, Austausch, Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel nur ein begrenztes Vorwissen und häufig wenig Erfahrung im beruflichen Erwerbsleben. Deshalb sollten in der Praktikumsstelle regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche geführt und ein Praktikumsanleiter zur Verfügung stehen.

Die Schülerinnen und Schüler behalten während der fachpraktischen Ausbildung ihren **Schülerstatus**. Sie müssen den Anordnungen der Ausbilder Folge leisten und eine bestehende Hausordnung beachten. Sie dürfen kein Entgelt annehmen und sind zum Stillschweigen über geheim zuhaltende Angelegenheiten verpflichtet. Sie sollten, soweit wie möglich in interne Kommunikationsabläufe eingebunden werden.

Um eine möglichst einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau sicherstellen zu können, sind Ausbildungsstätten an Ausbildungspläne bzw. Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung gebunden. (Link: <http://www.isb.bayern.de/berufliche-oberschule/lehrplan/fachoberschule/>) Der Ausbildungsqualität dienen ferner Besuche der Betreuungslehrkraft und des Schulbeauftragten am Ausbildungsplatz, Praxisanleitungen und Besichtigungen anderer Betriebe bzw. Einrichtungen.

Praktikumsunterlagen – digitale Portfoliomappe

Zur Dokumentation der Praktikumsstätigkeit und –unterweisung führen die Schülerinnen und Schüler eine digitale **Portfoliomappe**, in der alle **Wochenberichte**, themenbezogene Berichte (z.B. Organisationsbericht) und **Portfolioaufgaben** gesammelt werden.

Die Schüler erstellen regelmäßig Wochenberichte bzw. Tätigkeitsnachweise zu jeder Woche im Praktikum, worin alle Tätigkeiten und Unterweisungen nach Art und Dauer stichpunktartig im Nominalstil erfasst werden. Zudem erhalten die Schüler entsprechende Portfolioaufgaben durch die Betreuungslehrer, die sie innerhalb angegebener Fristen erledigen müssen.

Alle Leistungen fließen in die Bewertung mit ein.

Bewertung

Die Leistungen der Praktikanten in den fachspezifischen Teilbereichen werden von den Betreuungslehrern in Zusammenarbeit mit den Anleitern der Praktikumsstelle in der Mitte des Praktikums und am Ende eingeschätzt (**zwei Einschätzungsbögen**). Die Anleiter geben dabei eine Empfehlung ab, die in die Beurteilung seitens der Schule einfließt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage eines bayernweit einheitlichen Verfahrens und Bogens.

Grundsätzlich gilt, dass das **Bestehen des Praktikums Voraussetzung ist für das Vorrücken die Klassenstufe 12.**

Die genauen Kriterien für die Dokumentation und Bewertung des Praktikums werden zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung (fpA) mit den Schülern besprochen.

Für den fristgerechten Rücklauf der Tätigkeitsnachweise, Portfolioaufgaben und der ausgefüllten und unterzeichneten Einschätzungsbögen ist der Schüler selbst verantwortlich. Die Abgabefristen werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres schriftlich und jederzeit online zugänglich mitgeteilt.

Arbeitszeit / Fehlzeiten

Die wöchentliche **Arbeitszeit** beträgt **mindestens 36 Stunden**. Kürzere Anwesenheitszeiten sollten durch zusätzliche Aufgaben ausgeglichen werden. Werden mehr als 3 Fehltage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist das Praktikum „ohne Erfolg“ zu bewerten. Gleiches gilt, wenn der bzw. die AnleiterIn die Fortsetzung der Ausbildung verweigert.

Um das Bestehen abzusichern und ein möglichst umfangreiches Praktikum zu absolvieren, ist es erforderlich, spätestens ab dem sechsten entschuldigten Fehltag Praktikumszeiten möglichst zeitnah nachzuholen.

Um eine ausreichende Nachholung im Einzelfall zu ermöglichen, sind unbedingt Zeiten in den Oster- und/oder Pfingstferien dafür freizuhalten.

Die Stunden für fpA und fpV zählen zum Fachpraktikum – Fehlzeiten hierfür sind daher an der Praktikumsstelle nachzuholen.

Im **Krankheitsfall** oder Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen sind vor 8:00 Uhr morgens Schule und Praktikumsstelle zu unterrichten. Ebenso müssen die betreuenden Lehrkräfte unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich nach krankheitsbedingten Fehltagen in der Schule zwingend wieder gesund melden.

Krankheitsbedingtes Fehlen im Praktikum erfordert ab dem ersten Tag die Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung**.

Eine Beurlaubung bis zu einem halben Tag kann von der Praktikumsstelle zugestanden werden. Dies ist im Wochenbericht zu vermerken. Für Beurlaubungen über mehrere Tage ist ausschließlich die Schule zuständig.

Bei entschuldigten **Fehlzeiten über 10 Tagen** ist, in Absprache mit dem Schulleiter, über das erfolgreiche Bestehen des Praktikums zu entscheiden.

Nacharbeit: spätestens nach dem 6. Entschuldigten Fehltag sind Praktikumszeiten zeitnah in Absprache mit der Betreuerin und dem Praktikumsbetrieb nachzuarbeiten. Das Nacharbeiten ist grundsätzlich bis zum Ende der Sommerferien möglich und das Zeugnis der FOS 11 wird dann erst zu Beginn der FOS 12 ausgegeben, da das erfolgreiche Bestehen des Praktikums einen wesentlichen Bestandteil darstellt.

Einstimmung und Vorbereitung auf den ersten Praktikumstag

Die SchülerInnen sollen sich vor Beginn des Praktikums bestimmte Gegebenheiten und Erwartungen in ihren Einrichtungen/Betrieben bewusst machen.

Ein freundlich-offenes Auftreten, Höflichkeit, Aufgeschlossenheit, Hilfsbereitschaft und Einfühlungsvermögen sind „Türöffner“, die allgemein die Entwicklung von sozialen Kontakten und Beziehungen erleichtern. Dabei kommt es darauf an, dass man nicht nur über diese Eigenschaften verfügt, sondern sie auch nach außen für andere sichtbar macht.

Auch ohne entsprechende Qualifikation und äußere Merkmale (Berufskleidung) gilt man als Teil des Personals. Daraus erwächst im sozialen Bereich eine Modellfunktion gegenüber den zu Betreuenden (Kinder, Heimbewohnerinnen, Patienten, Menschen mit Behinderung). Dessen sollen sich die SchülerInnen stets bewusst sein. Gerade kleine Kinder neigen dazu, beobachtet Eigen- und auch Unarten in Sprache und Körpersprache direkt zu übernehmen. Es ist daher ein größeres Maß an Selbstkontrolle erforderlich.

Die Wirkung des äußeren Erscheinungsbildes (Kleidung, Frisur, Körperhygiene) sollten bei allen Tätigkeiten im Praktikum bedacht werden.

Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit haben im Praktikum einen außerordentlich hohen Stellenwert. Wegbleiben ohne Information kann das Vertrauensverhältnis zu Vorgesetzten, Mitarbeitern, aber auch zu den Kunden und Klienten schnell belasten.

Auch die SchülerInnen bringen bestimmte Erwartungen und evtl. auch Befürchtungen mit, wenn sie ihre Praktikumsstelle antreten. Diese sollen im Vorfeld erkannt und reflektiert werden.

Schlussbemerkung

Das Gelingen des Praktikums hängt zum einen vom persönlichen Einsatz der Jugendlichen ab, zum anderen aber auch von der Einstellung der Praktikumsstelle. Der zuständige Betreuungslehrer besucht in angemessenen Abständen den Praktikanten im Ausbildungsbetrieb.

Sollten Fragen oder Anregungen zum Praktikum aufkommen, werden diese gerne von den zuständigen Fachbetreuern aufgenommen.

Bitte beachten Sie auch ergänzende Hinweise zu den einzelnen Fachrichtungen.

Maren Heim

Dipl.-Kffr.
Fachbetreuung Wirtschaft

Montessori-Schule Rohrdorf

Private Grund- Haupt- und Fachoberschule
Dorfplatz 1
83101 Rohrdorf
Mobil: 0179-2183468

Dr. Ingrid Marzelli

Dipl.-Psychologin.
Fachbetreuung Sozialwesen

Montessori-Schule Rohrdorf

Private Grund- Haupt- und Fachoberschule
Dorfplatz 1
83101 Rohrdorf
Mobil: 0179-4699299

Ergänzungen für Schülerinnen und Schüler des Sozialzweiges:

Für Schülerinnen im Sozialzweig sieht das Praktikum einen Einsatz in zwei unterschiedlichen pädagogischen Bereichen vor.

Die Arbeitsbereiche können dabei sein:

- Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im erzieherischen Bereich (Kindergarten, Krippe, Hort)
- Erzieherische Arbeit in Schulen
- Soziale Arbeit im heilpädagogischen Bereich
- Soziale Arbeit im Rahmen der Altenbetreuung und im pflegerischen Bereich
- Soziale Arbeit in weiteren sozialpädagogischen Arbeitsfeldern (Jugendarbeit, Beratungsstellen, psychiatrische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe usw.)

Da in manchen Einrichtungen im Schichtbetrieb gearbeitet wird, ist darauf hinzuweisen, dass Jugendliche unter 18 Jahren im Rahmen des **Arbeitsschutzgesetzes** erst ab 6 Uhr morgens und maximal bis 20:00 Uhr abends arbeiten dürfen.

Zudem gelten in pflegerischen und pädagogischen Einrichtungen erhöhte Anforderungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz. Hier sind in manchen Einrichtungen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, eine Hygieneerstbelehrung und/oder spezielle Schutzimpfungen notwendig.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Gemäß der Empfehlung des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (<http://www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/sozial/frauen.php>) ist grundsätzlich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen. Konkret: „Absolvieren Minderjährige eine Berufsausbildung in einer Kindertageseinrichtung oder dient der Aufenthalt dazu, berufsspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln..., dürfen sie wie eine Vollkraft eingesetzt werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und sie dabei unter Aufsicht eines Fachkundigen stehen. Hier ist vom Arbeitgeber eine arbeits-medizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot nach ArbMedVV zu veranlassen, z.B. wenn Kinder im Vorschulalter betreut werden“ (vgl. S. 6).

Die Kosten der Untersuchung sind von der Praktikumsrichtung zu tragen. Die Impfung muss i.d.R. der Praktikant selbst übernehmen. Die verpflichtende Untersuchung bezieht sich allerdings nur auf Minderjährige und einem Einsatz als Vollkraft. Meist kann das Ziel der fachpraktischen Ausbildung auch erreicht werden, wenn z.B. keine Windeln gewechselt werden und kein Essen zubereitet bzw. verabreicht wird.

Hygieneerstbelehrung:

In der Regel sind bei einem Praktikum in der Fachoberschule nicht die Voraussetzungen gegeben, die eine Erstbelehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz erfordern. Sollte am Praktikumsplatz die Zubereitung und –ausgabe von Essen in einer Gemeinschaftsküche vorgesehen sein, dann kann eine Erstbelehrung seitens des Gesundheitsamtes notwendig sein.

Erweitertes Führungszeugnis:

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung hängt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von der Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Praktikanten mit Kindern und Jugendlichen ab.

Die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis sind von den Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen. Dabei kann für das unentgeltliche Praktikum eine Kostenbefreiung über die Gemeinde beantragt werden.

Es ist deshalb wichtig, rechtzeitig den Umfang dieser Maßnahmen bei den jeweiligen Einrichtungen abzuklären. Bei konkreten Fragen können sich Anleiter und Schülerinnen und Schüler jederzeit via Teams oder Mail an die Fachlehrkräfte wenden.

Ich habe die Informationen und Hinweise zum Praktikum gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in